

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I A 27 – 0410//DRÄndG

Bearbeiter/in: **Herr Konetzke**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2224**

Telefon (030) 9027-1748

Telefax (030) 9028-4687

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2285

E-Mail Dienstrecht@

seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **31. März 2009**

nachrichtlich:

Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen
Anstalten des Landes Berlin
Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und
nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin



Rundschreiben I Nr. 26 / 2009

Föderalismusreform I und Dienstrecht;

Weitere Arbeitshilfen zu den statusrechtlichen Vorschriften ab 1. April 2009

Anlagen

Das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, vgl. Anlage) wurde heute veröffentlicht und wird damit zeitgleich mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) am 1. April 2009 in Kraft treten.

Anlässlich des bevorstehenden Inkrafttretens weise ich auf eine im Gesetzgebungsverfahren erfolgte Änderung hin; wonach Artikel III § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 1996 über das haushaltsrechtliche Altersbeförderungsverbot ersatzlos entfällt.

Im Weiteren gebe ich Hinweise zu den eintretenden Rechtsänderungen und Arbeitshilfen zu verschiedenen Vorschriften des Statusrechts bekannt. Die Arbeitshilfen sind als einzelne Dateien im Intranet unter

<http://www.verwalt-berlin.de/seninn/abteilung1/dienstrecht/arbeitshilfen.html>

abrufbar.

Inhaltlich mache ich auf Nachfolgendes aufmerksam bzw. weise auf Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage hin:

Verlust der Beamtenrechte (§ 24 BeamtStG - Arbeitshilfe Nr. 05.05)

Zur besseren Bekämpfung der Korruption wurde in die Liste der Straftatbestände, bei denen wegen vorsätzlicher Tat ein deutsches Gericht eine Beamtin oder einen Beamten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt und damit der Verlust der Beamtenrechte Kraft Gesetzes eintritt, die Bestechlichkeit im Hauptamt aufgenommen. In diesen Fällen entfällt künftig ein Disziplinarverfahren. Ein solches ist nur dann vorzusehen, wenn die Tat im Rahmen eines Nebenamts oder eines öffentlichen Ehrenamts begangen wird.

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 26 BeamtStG - Arbeitshilfe Nr. 05.06)

Die Altersgrenze wird anders als bisher nicht mehr bundeseinheitlich vorgegeben, sondern wird durch Landesrecht bestimmt.

Begrenzte Dienstunfähigkeit (§ 27 BeamtStG - Arbeitshilfe Nr. 05.10)

Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn die Dienstpflichten noch mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit erfüllt werden können. Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.

Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten (§ 34 BeamtStG - Arbeitshilfe Nr. 06.02)

Die Bezeichnung "volle Hingabe" an den Beruf, deren Erfordernis für Beamtinnen und Beamte aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes folgt, wird mit dem Begriff des "vollen persönlichen Einsatzes" einem modernen Sprachgebrauch angepasst, ohne dass dies die Intensität der Dienstleistungspflicht oder die besonderen Anforderungen, die der Dienst an einen Lebensberuf stellt, verringern soll.

Ich bitte, dieses Rundschreiben in Ihrem Geschäftsbereich insbesondere allen Beschäftigten zur Kenntnis zu geben, die mit der Rechtsanwendung im Beamtenrecht befasst sind.

Im Auftrag
Dr. Michaelis-Merzbach